

1209 der Beilagen zuden stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

17. 6. 1974

Regierungsvorlage

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bolivien über die Errichtung und Führung einer Ausbildungsstätte für Bergleute (Steiger) in Bolivien
und

Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bolivien über die Errichtung und Führung einer Ausbildungsstätte für Bergleute (Steiger) in Bolivien vom 29. März 1972

ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und der Republik Bolivien über die Errichtung und Führung einer Ausbildungsstätte für Bergleute (Steiger) in Bolivien

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Republik Bolivien, vom Wunsche geleitet, auf dem Gebiet der technischen und beruflichen Ausbildung zusammenzuarbeiten, haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Dr. Erich M. Schmid, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Republik Österreich in der Republik Bolivien

Der Präsident der Republik Bolivien:
Herrn Dr. Mario R. Gutierrez Gutierrez, Minister für auswärtige Angelegenheiten und Kultus

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel I

Die Vertragschließenden Teile errichten gemeinsam eine Ausbildungsstätte für bolivianische Bergleute (Steiger) in Oruro, im folgenden auch „Projekt“ genannt.

Diese Ausbildungsstätte untersteht der Corporation Minera de Bolivia.

ACUERDO

entre la República de Austria y la República de Bolivia para el funcionamiento y la dirección de un centro de instrucción técnica media para trabajadores mineros en Bolivia

El Presidente de la República de Austria y el Presidente de la República de Bolivia, guiados por el deseo de cooperación mútua, en el campo de instrucción técnica, han decidido suscribir un acuerdo y nombrar como sus delegados a:

El Presidente de la República de Austria:
Señor Doctor Erich M. Schmid, Embajador Extraordinario y Plenipotenciario de la República de Austria en la República de Bolivia

El Presidente de la República de Bolivia:
Señor Doctor Mario R. Gutierrez Gutierrez, Canciller del Ministerio de Relaciones Exteriores y Culto

los cuales después de un recíproco entendimiento y del intercambio de los respectivos poderes aprobados han llegado a los siguientes acuerdos:

Artículo I

Las partes contratantes acuerdan poner en funcionamiento un centro de instrucción técnica media para la capacitación minera en Oruro, Bolivia, en lo que sigue del texto del presente Acuerdo, también llamado « proyecto ».

Este centro dependerá de la Corporation Minera de Bolivia.

Artikel II

1. Aufgabe der Ausbildungsstätte ist:
 - a) die Planung und Durchführung von Lehrgängen zur Heranbildung von Aufsichtspersonal für den bolivianischen Bergbau,
 - b) die Erreichung des Ausbildungszieles durch Schulung von insgesamt 30 bis 40 Lehrgangsteilnehmern in 2 Jahreslehrgängen.
2. Zur Erreichung des Ausbildungszieles wird die Ausbildung in zwei Jahreslehrgängen nach einem einvernehmlich zwischen dem österreichischen Leiter der Ausbildungsstätte und den zuständigen bolivianischen Stellen ausgearbeiteten Lehrplan erfolgen. Im Falle mangelnden Einvernehmens entscheidet über die Aufnahme der Unterrichtsfächer betreffend das spezifische Bergbauwesen in den Lehrplan der österreichische Leiter der Ausbildungsstätte.
3. Die Aufnahme in die Ausbildungsstätte ist an folgende Qualifikationen gebunden:
 - a) Abschlußzeugnis über die Absolvierung einer Grundschule
 - b) Nachweis einer mehrjährigen Erfahrung als Bergmann
 - c) Gesundheitszeugnis über die geistige und körperliche Eignung
 - d) erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung vor den Lehrkräften der Ausbildungsstätte.
4. Die Ausbildung und ihr Abschluß erfolgen gemäß den diesbezüglich bestehenden bolivianischen Vorschriften. Die Absolventen erhalten ein diesen Vorschriften entsprechendes Zeugnis, das sie als Absolventen einer Technischen Mittelschule, geeignet zur Ausübung von Bergbauarbeiten in Bolivien, qualifiziert.

Artikel III

1. Die Republik Österreich erbringt für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Lehrbetriebes folgende Leistungen:
 - a) Die Entsendung von drei Ausbildern, einschließlich des österreichischen Leiters der Ausbildungsstätte, nach Oruro
 - b) die Gehälter, Auslandszulagen, Reisekosten sowie die Kranken- und Unfallversicherung der Ausbilder bzw. ihrer Familienangehörigen
 - c) die Beistellung der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Ausbildungsstätte nötigen einmaligen Ausstattung an Lehrmaschinen, Lehrmitteln, Unterrichtsbehelfen, Geräten und Werkzeugen für den theoretischen und praktischen Unterricht frei Oruro, via Arica (Chile).
2. Diese im Absatz 1, lit. c) dieses Artikels genannte Ausstattung — soweit sie nicht dem

Artículo II

1. Los objetivos del centro de instrucción serán:
 - a) La Planificación y organización de los cursos para la formación del personal de trabajadores calificados de la minería boliviana.
 - b) La formación técnica por medio de una adecuada instrucción, de un total de 30—40 aprendices en dos años de enseñanza.
2. Para el logro de esta meta se dará instrucción y entrenamiento de dos años, según el plan de instrucción del director austriaco en dicho centro; así como de las autoridades bolivianas competentes. En caso de desacuerdo, el director austriaco decide sobre la admisión de las asignaturas referentes a la explotación minera especificada en el plan de instrucción.
3. La admisión de los postulantes en el centro de instrucción, está sujeta a las aptitudes siguientes:
 - a) Certificado de examen sobre la terminación de una escuela elemental.
 - b) Comprobación de varios años de experiencia como minero.
 - c) Certificado de salud mental y corporal.
 - d) Aprobación de un examen de ingreso ante los instructores del centro.
4. La instrucción y su terminación se adecuarán a los reglamentos bolivianos. Los aprobados del curso reciben un diploma el cual los califica como técnicos medios e idóneos para el ejercicio de labores mineras en Bolivia.

Artículo III

1. La República de Austria contribuirá, por un período de dos años, a partir de la fecha de iniciación de los cursos de instrucción, con lo siguiente:
 - a) La dotación de tres instructores, incluso el director austriaco de dicho centro en Oruro.
 - b) Los salarios, sueldos adicionales en lugar extranjero, gastos de viaje así como seguro social y de accidente para los instructores y sus familiares.
 - c) La provisión por una sola vez del equipo necesario para el buen funcionamiento del centro consiste en máquinas de enseñanza, medios y objetos de enseñanza, implementos y berramientas para la instrucción teórica y practica, puesto Oruro-via Arica-Chile.
2. El equipo mencionado en el primer párrafo letra c) — en cuanto no está sujeto a deterioros

1209 der Beilagen

3

natürlichen Verschleiß unterliegt — steht der Ausbildungsstätte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Gänze und dauernd zur Verfügung und geht zwei Jahre nach Inbetriebnahme gleichzeitig mit der Übernahme der Ausbildungsstätte durch die Corporación Minera de Bolivia in deren Eigentum formlos über.

Artikel IV

Die Republik Bolivien stellt zur Verfügung:

- a) einen Ko-Direktor und den österreichischen Ausbildern zur Seite stehendes, zahlenmäßig ausreichendes und im Sinne dieses Abkommens für die spätere Übernahme der Ausbildungsstätte entsprechend geeignetes Personal,
- b) eine angemessene Zahl von Angestellten und Hilfskräften zur Erhaltung des uneingeschränkten und fortlaufenden Lehr-, Werkstätten- und Verwaltungsbetriebes der Ausbildungsstätte.

Artikel V

1. Die Republik Bolivien erbringt ferner folgende Leistungen:

- a) ein für die Zwecke der Ausbildungsstätte geeignetes aufgeschlossenes Grundstück;
- b) für die Unterbringung der Ausbildungsstätte geeignete und in beziehbarem Zustand befindliche Baulichkeiten samt erforderlichen Nebengebäuden mit einer angemessenen Zahl von Räumen für Verwaltung, Unterricht, Werkstätten, Freizeitgestaltung, Unterbringung von Materialien, Ölen, Kraftstoff und Fahrzeugen, sowie die erforderlichen sanitären und elektrischen Anlagen. Diese Baulichkeiten sind den Zwecken der Ausbildungsstätte entsprechend vollständig ausgestattet und eingerichtet, mit Ausnahme der von der Republik Österreich gemäß Artikel 3, Abs. 1, lit. c) dieses Abkommens beigestellten Ausstattung;
- c) geeignete und angemessen eingerichtete Wohnungen für die österreichischen Ausbilder und ihre Familienangehörigen mit der notwendigen Energie- und Wasserversorgung oder eine adäquate Wohnungszulage in bar;
- d) die laufenden Ausgaben für den Betrieb der Ausbildungsstätte, insbesondere für Instandhaltung und Reparatur von Gebäuden, Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeugen, sowie für Dienstleistungen; ferner Steuern, Gebühren, Abgaben, Ausgaben für Transport, Wasser, Elektrizität, Treibstoff und Telefon;
- e) ärztliche Betreuung, Spitalspflege und chirurgische Behandlung durch die Corporación Minera de Bolivia (ausgenommen Zahn-

naturales — queda total y permanentemente a disposición del centro de instrucción para el cumplimiento de sus trabajos. Después de dos años del inicio de los cursos programados, este equipo pasará a su propiedad sin necesidad de ningún otro trámite, al mismo tiempo que la Corporación Minera de Bolivia asuma la dirección del centro.

Artículo IV

La República de Bolivia contribuirá con:

- a) Un Co-director y junto a los instructores austriacos, personal suficiente, y a la conclusión del convenio, personal apto para garantizar la continuidad del centro de instrucción.
- b) Un número apropiado de empleados y ayudantes para el mantenimiento y conducción adecuada de los cursos de enseñanza, de los talleres y de la administración en este centro de instrucción.

Artículo V

1. La República de Bolivia contribuye, además con:

- a) La concesión del terreno apropiado e instalado para la construcción de este centro.
- b) Edificio apropiado y habilitado para el funcionamiento del centro de instrucción incluyendo las dependencias necesarias con un número apropiado de apartamentos para la administración, la enseñanza, los talleres, el aprovechamiento de tiempo libre, la colocación de materiales, combustible, gasolina y automóviles, así como, las instalaciones necesarias para servicios sanitarios y eléctricos. Este edificio estará equipado e instalado según los fines de este centro de instrucción, con excepción del equipo suministrado por la República de Austria según el Artículo 3, primer párrafo, letra c) de este Acuerdo.
- c) Habitaciones apropiadas y razonablemente aumebladas, con el abastecimiento de agua y energía eléctrica necesaria o un suplemento de residencia adecuado, en efectivo, para los instructores austriacos y sus familiares.
- d) Los gastos corrientes para la operación del centro de instrucción, sobre todo para el mantenimiento y las reparaciones de edificios, instalaciones, máquinas y vehículos así como para los servicios requeridos; además para impuestos, derechos, gastos de transporte, agua, electricidad, combustible y teléfono.
- e) Atención médica, servicio de hospital, tratamiento quirúrgico (con excepción de cirugía dental y prótesis dentaria) para el

chirurgie und Zahnersatz) für den österreichischen Direktor und die übrigen österreichischen Ausbilder.

2. Besondere Berücksichtigung finden Fälle von Verletzungen und Erkrankungen, die sich der österreichische Direktor und die übrigen österreichischen Ausbilder in Ausübung ihrer Pflichten zuziehen sowie eingetretene Todesfälle.

Artikel VI

1. Die Ausbildungsstätte wird vom österreichischen Direktor mit Unterstützung des bolivianischen Ko-Direktors geleitet. Der österreichische Direktor ist für alle Angelegenheiten des österreichischen Ausbildungspersonals und für die technische Ausbildung der Lehrgangsteilnehmer verantwortlich. Zu seinen vorrangigen Pflichten gehört auch die Ausbildung bzw. Fortbildung des bolivianischen Personals, das dadurch zur Übernahme der Führung der Ausbildungsstätte zwei Jahre nach ihrer Inbetriebnahme qualifiziert werden soll.
2. In Belangen der technischen Ausbildung besitzt er auch den bolivianischen Ausbildern gegenüber Weisungsrecht. Der österreichische Direktor ist für den Unterricht in anderen, als in technischen Gegenständen, nicht verantwortlich. Ihm obliegt die finanzielle Gebarung der Ausbildungsstätte.
3. Der österreichische Direktor besitzt ein Mitbestimmungsrecht bei der Aufnahme und der Entlassung von Lehrgangsteilnehmern und leitet die Aufnahme- und Abschlußprüfungen. Die Beurteilung der Lehrgangsteilnehmer nimmt er im Einvernehmen mit dem bolivianischen Ko-Direktor auf Grund der einschlägigen bolivianischen Ausbildungsrichtlinien vor.

Artikel VII

1. Die Republik Bolivien übernimmt die von der Republik Österreich gemäß Artikel 3, Abs. 1, lit. c) beigestellte Ausstattung in Oruro.
2. Die Republik Bolivien schafft die technischen Voraussetzungen für die Installierung und die Inbetriebnahme der gemäß Artikel 3, Abs. 1, lit. c) von der Republik Österreich gelieferten Ausstattung und übernimmt auf ihre Kosten die Installierung und Wartungsarbeiten in Übereinstimmung mit den Anweisungen des österreichischen Direktors.
3. Die Republik Bolivien befreit die von der Republik Österreich gemäß Artikel 3, Abs. 1, lit. c) dieses Abkommens beigestellte Ausstattung und die im Zusammenhang damit von dem österreichischen Direktor und den übrigen österreichischen Ausbildern für die Durchführung ihrer Aufgabe notwendigen Unter-

director austriaco y los demás instructores austriacos, en los servicios de la Corporación Minera de Bolivia.

2. Atención especial se dará a casos de lesión, enfermedad y muerte del director austriaco y de los demás instructores austriacos, relacionados con el ejercicio de sus deberes.

Artículo VI

1. El centro de instrucción será dirigido por el director austriaco con la ayuda del co-director boliviano. El director austriaco es responsable de todos los asuntos de sus colaboradores austriacos y de la formación técnica de los aprendices. Uno de sus deberes principales es la formación y el perfeccionamiento del personal boliviano, el cual, de esta manera, será calificado para la conducción y dirección del centro, dos años después de haber asistido a los cursos de instrucción.
2. Con referencia a la formación técnica, el director también posee el derecho de supervisión de los instructores bolivianos. El director es responsable de las materias de enseñanza técnica. Las gestiones financieras del centro estarán a su cargo.
3. El director austriaco posee el derecho de disposición para la admisión y despido de los participantes del curso y dirige los exámenes de admisión y de fin de curso. Asimismo evalúa a los participantes del curso junto con el co-director según las directivas bolivianas en materia de educación.

Artículo VII

1. La República de Bolivia se encargará de recibir el equipo suministrado por la República de Austria según el Artículo 3, primer párrafo, letra c), puesto Oruro.
2. La República de Bolivia tomará las provisiones necesarias para la instalación y puesta en servicio del equipo suministrado por la República de Austria, según el Artículo 3, primer párrafo, letra c), y se encargará de los gastos de la instalación y mantenimiento de acuerdo con las instrucciones del director austriaco.
3. La República de Bolivia liberará el equipo suministrado por la República de Austria según el Artículo 3, primer párrafo, letra c), de este Acuerdo, incluyendo los accesorios de enseñanza requeridos por el director austriaco y sus colaboradores austriacos para la realización de sus tareas, liberación que compren-

1209 der Beilagen

5

richtsbehelfe von sämtlichen Einfuhrabgaben sowie allen sonstigen Abgaben und Steuern einschließlich Hafengebühren, staatlichen, regionalen und kommunalen Abgaben.

4. Die Republik Bolivien übernimmt für diese Ausstattung die Versicherung für Feuer, Haftpflicht und Diebstahl vom Zeitpunkt ihres Einlangens in Oruro.

Artikel VIII

1. Die Republik Bolivien wird:

- a) dem österreichischen Direktor und den übrigen österreichischen Ausbildern, ihren Familienangehörigen und sonstigen zu ihrem Hausstand gehörenden Personen jederzeit und abgabefrei die Ein- und Ausreise bewilligen und die im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen ohne Verzögerung gewähren;
- b) dem österreichischen Direktor und den österreichischen Ausbildern für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben einen Ausweis für ausländische Funktionäre (CREDENCIALES) durch die zuständigen bolivianischen staatlichen Behörden ausstellen;
- c) dem österreichischen Direktor und den übrigen österreichischen Ausbildern, ihren Familienangehörigen und sonstigen zum Hausstand gehörenden Personen für die Dauer ihres Aufenthaltes in Bolivien die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände sowie deren gebühren- und abgabefreie Inbetriebnahme und Benützung gestatten. Dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug oder Motorrad sowie die dafür bestimmten erforderlichen Ersatzteile und Ersatz- sowie Reservebereifung, ein Kühlschrank und eine Waschmaschine, ein Fernsehgerät, ein Rundfunkgerät, ein Tonbandgerät, ein Plattenspieler, kleinere Elektrogeräte sowie Klimageräte, eine Photo- und Kinoausstattung samt einer entsprechenden Anzahl dazugehöriger Filme sowie im Rahmen ihrer persönlichen Bedürfnisse Medikamente, Kinder- und Diätnahrungsmittel;
- d) dem österreichischen Direktor und seinen österreichischen Mitarbeitern und deren Familie denselben Schutz einräumen, wie er Experten Internationaler Organisationen von gleichem Rang in Bolivien gewährt wird.

2. Die Republik Bolivien haftet für alle Schäden, die der österreichische Direktor und die übrigen Ausbilder im Zusammenhang mit der

derá todos los impuestos y derechos de entrada, así como de todas las contribuciones e impuestos estatales, regionales y comunales.

4. La República de Bolivia se encargará del seguro de incendio, responsabilidad civil y robo causados desde el momento de la llegada del material puesto Oruro.

Artículo VIII

1. La República de Bolivia:

- a) Permitirá al director austriaco, a sus colaboradores austriacos y a sus familiares, en todo tiempo y libre de impuestos, la entrada y salida, y concederá los permisos de trabajo y estancia necesarios en concordancia con la realización del proyecto, sin demora.
- b) Extenderá al director austriaco y a sus colaboradores austriacos las credenciales correspondientes por las autoridades competentes estatales bolivianas, para la realización de las tareas que le son conferidas.
- c) Otorgará al director austriaco y a sus colaboradores austriacos y sus familiares, durante su permanencia en Bolivia y por una sola vez, la importación y exportación libres de impuestos y de caución de objetos dedicados para uso personal. Incluye para cada familia: un auto o una motocicleta, piezas de repuestos necesarios, neumáticos de repuesto y de reserva, un refrigerador, una lavadora, un televisor, un radio, un magnetofono, un tocadiscos, utensilios eléctricos pequeños, así como climatizadores, cámara fotográfica y accesorios, una filmadora, rollos y películas correspondientes, un proyector y accesorios, así como los medicamentos necesarios para uso médico-personal, alimentos para niños y de dieta.
- d) Concederá al director austriaco y a sus colaboradores austriacos, y sus familiares, la misma protección concedida a los expertos de su categoría de las organizaciones internacionales en Bolivia.

2. La República de Bolivia es responsable de los daños que el director austriaco y sus colaboradores austriacos causen a terceros, como

Durchführung des Projektes einem Dritten zufügen. Hinsichtlich solcher Schäden wird die Republik Bolivien den österreichischen Direktor oder die übrigen österreichischen Ausbilder schad- und klaglos halten. Der Republik Bolivien steht ein Rückgriffsanspruch gegen den österreichischen Direktor oder die übrigen österreichischen Ausbilder nur zu, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

3. Die Republik Bolivien haftet für alle Schäden, die durch den Betrieb des Projektes entstehen.

Artikel IX

Die Republik Bolivien verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Corporación Minera de Bolivia die Führung der Ausbildungsstätte nach Ablauf von zwei Jahren nach der Betriebsaufnahme übernimmt und widmungsgemäß in Eigenregie weiterführt.

Artikel X

Die Vertragsschließenden Teile werden sich gegenseitig über die Durchführung der im Rahmen dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen unterrichten.

Artikel XI

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auch Anwendung auf die bereits vor seinem Inkrafttreten im Rahmen der österreichisch-bolivianischen Zusammenarbeit für das Projekt in Bolivien tätigen österreichischen Experten.

Artikel XII

Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens sollen auf diplomatischem Wege beigelegt werden.

Artikel XIII

1. Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Der Austausch der Ratifikationsurkunden wird in La Paz stattfinden.
2. Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel XIV

1. Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren und bleibt jeweils ein weiteres Jahr in Kraft, sofern es nicht gekündigt wird.
2. Das Abkommen kann von jedem Vertragsschließenden Teil unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Jahresende auf diplomatischem Wege gekündigt werden.

emergencia de la realización del proyecto. Con respecto a esos daños la República de Bolivia no exigirá indemnización, ni recurrirá al derecho de demanda contra el director austriaco o los demás instructores austriacos. La República de Bolivia promoverá recurso contra el director austriaco o los demás instructores austriacos solamente cuando ellos hayan causado daño por negligencia o dolo.

3. La República de Bolivia responde por todos los daños emergentes de la olocución del proyecto.

Artículo IX

La República de Bolivia entregará a la Corporación Minera de Bolivia, la dirección del centro de instrucción después de dos años de haber sido puesto en marcha para que el centro continúe en funcionamiento, por cuenta de ésta.

Artículo X

Las partes contratantes se informarán mutuamente sobre la realización de las obligaciones tomadas en este Acuerdo.

Artículo XI

Las estipulaciones de este Acuerdo podrán ser aplicadas antes de su formalización final, en el marco de la cooperación austro-boliviana, en favor de los expertos austriacos que ya se hallen en funciones para este proyecto.

Artículo XII

Las discrepancias que surjan sobre la interpretación o aplicación de este Acuerdo serán consideradas a través del conducto diplomático.

Artículo XIII

1. Este Acuerdo será ratificado por los signatarios. El intercambio de los documentos de ratificación se efectuará en La Paz.
2. El Acuerdo entrará en vigor 60 días después del intercambio de los documentos de ratificación.

Artículo XIV

1. Este Acuerdo tiene validez de dos años, la misma que puede ser extendida por un año más si no se da por terminado con previo aviso.
2. El Acuerdo puede ser revocado por cualquiera de las partes contratantes en el plazo de tres meses, por escrito y a finales de año, por conducto diplomático.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterfertigt und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu La Paz am 29. März 1972, in zwei Urschriften in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH:

E. Schmid

FÜR DIE REPUBLIK BOLIVIEN:

Mario R. Gutierrez

ZUSATZABKOMMEN

zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bolivien über die Errichtung und Führung einer Ausbildungsstätte für Bergleute (Steiger) in Bolivien vom 29. März 1972

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Republik Bolivien, vom Wunsche geleitet, die im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bolivien über die Errichtung und Führung einer Ausbildungsstätte für Bergleute (Steiger) in Bolivien vom 29. März 1972 begonnene Zusammenarbeit auf dem Gebiete der technischen und beruflichen Ausbildung in Form von Kurzlehrgängen für bolivianische Bergleute weiterzuführen, haben beschlossen, zu diesem Zweck das folgende Zusatzabkommen zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich

Herrn ao. und bev. Botschafter Dr. Erich M. Schmid

Der Präsident der Republik Bolivien

Herrn General Alberto Guzmán Soriano, Minister für Auswärtige Angelegenheiten und Kultus

Artikel I

Die Vertragsschließenden Teile führen die Ausbildung bolivianischer Bergleute in der Form von spezialisierten Fortbildungskursen weiter. Die österreichisch-bolivianische Bergbauschule in Oruro dient als administratives Zentrum für die Durchführung der Fortbildungskurse und sorgt für die Vermittlung des theoretischen Fachwissens.

Artikel II

Ziel der Fortbildungsaktion ist die Hebung des Ausbildungsniveaus der Bergleute in den für

En fé de lo cual las partes firman y sellan en la ciudad de La Paz a los 29 de Marzo de 1972, dos originales en los idiomas alemán y español, siendo auténticas ambas versiones.

Por la República de Austria:

E. Schmid

Por la República de Bolivia:

Mario R. Gutierrez

ACUERDO SUPLEMENTARIO

al Acuerdo concluido el 29 de marzo de 1972, entre la República de Austria y la República de Bolivia para el funcionamiento y la dirección de un centro de instrucción técnica media para trabajadores mineros en Bolivia

El Presidente Federal de la República de Austria y el Presidente de la República de Bolivia, animados por el deseo de continuar la cooperación técnica en el ramo de la capacitación profesional iniciada por el Acuerdo concluido el 29 de marzo de 1972 entre la República de Austria y la República de Bolivia, para el funcionamiento y la dirección de un centro de instrucción de mineros (capataces) en Bolivia, han decidido para estos fines, concluir el siguiente Acuerdo Suplementario y nombran como sus plenipotenciarios

El Presidente Federal de la República de Austria:

Su Excelencia el Señor Embajador Extraordinario y Plenipotenciario Dr. Erich M. Schmid

El Presidente de la República de Bolivia:

Su Excelencia el Señor Ministro de Relaciones Exteriores y Culto General Alberto Guzmán Soriano

Artículo I

Las partes contratantes continuarán la capacitación de mineros bolivianos en la forma de cursos prácticos especializados. La escuela Austro-Boliviana de Minería en Oruro servirá como centro administrativo para la realización de los cursos de capacitación y para la implantación de los conocimientos teóricos requeridos.

Artículo II

El objetivo de los cursos de capacitación será el alza del nivel de instrucción de los mineros

den Betrieb einer Mine wichtigsten Tätigkeiten (in erster Linie Bohren, Sprengen, Grubenzimmerung und „Abbau von Erzgängen mit geringer Mächtigkeit“).

Artikel III

Die Kurse werden in den Minen selbst abgehalten. Bei der Auswahl der Minen sollen vor allem die von der Corporación Minera de Bolivia (COMIBOL) betriebenen Minen berücksichtigt werden. Mit Zustimmung der COMIBOL können jedoch auch Kurse in privaten Minen abgehalten werden.

Artikel IV

Die Kursteilnehmer werden durch die zuständigen bolivianischen Stellen ausgewählt. Dem österreichischen Kursleiter steht das Recht zu, einzelne Teilnehmer unter Angabe der Gründe zurückzuweisen oder vom Kursbesuch auszuschließen. Die Kursteilnehmer erhalten nach erfolgreicher Absolvierung der Kurse eine Teilnahmebestätigung.

Artikel V

(1) Die Republik Österreich stellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Instruktoressen zur Verfügung, von denen einer gleichzeitig die Funktion des Direktors übernimmt. Sie zahlt deren Gehälter und trägt die Reisekosten und Sozialversicherungsbeiträge dieser Instruktoressen und ihrer Ehepartner.

(2) Weiters stellt die Republik Österreich auf ihre Kosten, frei Oruro, die für die Durchführung der Fortbildungskurse erforderlichen Maschinen, Werkzeuge und Lehrbehelfe zur Verfügung, die — soweit sie nicht dem natürlichen Verschleiß unterliegen — nach Ablauf von zwei Jahren ab Aufnahme des Kursbetriebes in das Eigentum der Republik Bolivien übergehen.

Artikel VI

Die Republik Bolivien verpflichtet sich

(1) das Hilfsinstruktionspersonal zu stellen, das vorzugsweise aus den Reihen der Absolventen des ersten Lehrganges der österreichisch-bolivianischen Bergbauschule Oruro zu nehmen ist;

(2) die erforderlichen Lehrräume in Oruro bzw. in den Minen selbst zu beschaffen, sämtliche Betriebskosten dieser Lehrräume zu tragen und die Benützung der in der österreichisch-bolivianischen Bergbauschule Oruro verwendeten Maschinen und Geräte zu gestatten;

(3) die erforderlichen Transportmittel für die österreichischen und bolivianischen Instruktoressen zur Verfügung zu stellen;

en lo que se refiere a las actividades más importantes para el funcionamiento de una mina (en primer lugar perforación, uso de explosivos, entibación, apuntalación, explotación de rajas).

Artículo III

Los cursos serán dictados en las mismas minas. En la selección de las minas se tomarán en cuenta en primer lugar las minas administradas por la Corporación Minera de Bolivia (COMIBOL). Sin embargo los cursos podrán celebrarse también en minas privadas, siempre y cuando la COMIBOL esté de acuerdo.

Artículo IV

Los participantes serán escogidos por las entidades competentes bolivianas. El Director Austriaco tendrá el derecho de rechazar candidatos al curso o de excluir participantes, presentando los motivos de tal medida. Al concluir con éxito un curso, el participante recibirá un certificado de asistencia.

Artículo V

(1) La República de Austria pondrá a disposición, por un período de dos años, dos instructores, uno de los cuales asumirá al mismo tiempo la función de Director. La República de Austria pagará los sueldos de los instructores y asumirá los gastos de viaje y de seguro social para los mismos y sus esposas.

(2) Además la República de Austria pondrá a disposición puesto Oruro, las máquinas, herramientas e implementos de educación necesarios para la realización de los cursos. Dicho equipo en cuanto no esté sujeto a deterioro natural, pasará a propiedad de la República de Bolivia, dos años después del inicio de los cursos.

Artículo VI

La República de Bolivia:

(1) Pondrá a disposición el personal auxiliar de enseñanza, el mismo que se reclutará de preferencia entre los egresados de la Escuela Austro-Boliviana de Minería en Oruro.

(2) Proporcionará los locales de clase necesarios en Oruro y en las minas, asumirá los gastos corrientes de mantenimiento de estos locales y permitirá el uso de las máquinas y herramientas utilizadas anteriormente en la Escuela Austro-Boliviana de Minería en Oruro.

(3) Suministrará los medios de transporte requeridos para los instructores austriacos y bolivianos.

1209 der Beilagen

9

(4) angemessene Wohnräume für die beiden österreichischen Instruktoressen zu beschaffen und die Betriebskosten für diese Wohnräume zu tragen;

(5) den österreichischen Instruktoressen unentgeltliche medizinische Betreuung (unter Ausschluss zahnärztlicher Operationen und mit Ausnahme von Zahnersätzen) in den medizinischen Einrichtungen der COMIBOL zu gewähren;

(6) sämtliche von der Republik Österreich nach Artikel V eingeführten Maschinen, Werkzeuge und Lehrbehelfe von allen Zöllen und Abgaben zu befreien.

Artikel VII

Die Bestimmungen des Artikels 8 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Bolivien über die Errichtung und Führung einer Ausbildungsstätte für Bergleute (Steiger) in Bolivien vom 29. März 1972 finden auch auf die in diesem Zusatzabkommen genannten österreichischen Instruktoressen Anwendung.

Artikel VIII

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Durchführung dieses Zusatzabkommens werden auf diplomatischem Wege beigelegt.

Artikel IX

(1) Dieses Zusatzabkommen gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren und bleibt ein weiteres Jahr in Kraft, wenn es nicht unter Einhaltung der im Absatz 2 genannten Kündigungsfrist und zu dem im Absatz 2 genannten Kündigungstermin gekündigt wird.

(2) Das Zusatzabkommen kann von jedem Vertragschließenden Teil unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich auf diplomatischem Wege zum Jahresende gekündigt werden.

(3) Die Kündigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Bolivien über die Errichtung und Führung einer Ausbildungsstätte für Bergleute (Steiger) in Bolivien vom 29. März 1972 gilt auch als Kündigung dieses Zusatzabkommens.

Artikel X

(1) Dieses Zusatzabkommen ist zu ratifizieren. Der Austausch der Ratifikationsurkunden wird in La Paz stattfinden.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt am 60. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(4) Proveerá viviendas adecuadas para ambos instructores austríacos y cubrirá los gastos corrientes de estas.

(5) Facilitará atención médica gratuita a los instructores austríacos en las postas médicas de la COMIBOL, con excepción de cirugía dental y dentadura postiza.

(6) Liberará de todos los derechos aduaneros y otros gravámenes, las máquinas, herramientas e implementos de educación, suministrados por la República de Austria, según Artículo V.

Artículo VII

Las disposiciones contenidas en el Artículo VIII del Acuerdo para el funcionamiento y la dirección de un centro de instrucción técnica media para trabajadores mineros, concluido el 29 de marzo de 1972 entre la República de Austria y la República de Bolivia, se aplicarán también a los instructores austríacos mencionados en el presente Acuerdo Suplementario.

Artículo VIII

Diferencias de interpretación y de aplicación de este Acuerdo Suplementario serán solucionadas por la vía diplomática.

Artículo IX

(1) Este Acuerdo Suplementario tiene validez de dos años, la misma que se extiende por un año más, a menos que sea revocado dentro de los términos mencionados en el párrafo (2) de este Artículo, en la fecha allí determinada.

(2) Este Acuerdo Suplementario puede ser revocado por escrito por cualquiera de las partes contratantes a fines de cada año, observándose un preaviso de 3 meses y procediendo mediante los canales diplomáticos.

(3) Una revocación eventual del Acuerdo concluido el 29 de marzo de 1972, entre la República de Austria y la República de Bolivia para el funcionamiento y la dirección de un centro de instrucción técnica media para trabajadores mineros en Bolivia, será considerado automáticamente como revocación de este Acuerdo Suplementario.

Artículo X

(1) Este Acuerdo será ratificado por los signatarios, efectuándose el intercambio de los documentos de ratificación en La Paz.

(2) Este Acuerdo Suplementario entrará en vigor 60 días después del intercambio de los documentos de ratificación.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu La Paz am 15. Mai 1974, in zwei Urschriften in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Erich M. Schmid

Für die Republik Bolivien:

Guzmán Soriano

En fé de lo cual los plenipotenciarios firman y sellan este Acuerdo Suplementario.

Dado en la ciudad de La Paz el 15 de Mayo de 1974 en dos originales, en los idiomas alemán y español, siendo auténticas ambas versiones.

Por la República de Austria:

Erich M. Schmid

Por la República de Bolivia:

Guzmán Soriano

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mangels gesetzlicher Grundlage für die staatliche österreichische bilaterale Technische Hilfe kommt dem vorliegenden Abkommen sowie dem Zusatzabkommen hiezu Gesetzesergänzender Charakter zu, sodaß es gemäß Art. 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung des Nationalrates bedarf. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden oder -ergänzenden Bestimmungen und bedarf nicht der speziellen Transformation gemäß Art. 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Von den 135 Mitgliedern der Organisation der Vereinten Nationen sind fast drei Viertel Entwicklungsländer, die 66% der Weltbevölkerung umfassen und jedoch nur 12,5% des Weltbruttoproduktes herzustellen vermögen. Das Pro-Kopf-Einkommen derselben 66% der Weltbevölkerung verhält sich zum Pro-Kopf-Einkommen der Bevölkerung der Industrieländer im Durchschnitt wie 1 : 4.

Diese Gegenüberstellung demonstriert anschaulich die Kluft, die derzeit zwischen den industrialisierten Ländern und den am Wege der Entwicklung befindlichen Ländern besteht. Diese Situation birgt nicht nur entwürdigende Lebensbedingungen, niedrigen Lebensstandard und die Gefahr von inneren Auseinandersetzungen in den betreffenden Gebieten, sondern auch die Möglichkeit zwischenstaatlicher Konflikte in sich.

Die Vereinten Nationen haben deshalb in Erfüllung der ihnen gesetzten Aufgaben und in klarer Erkenntnis der Tatsache, daß die weitgehende Lösung der Probleme der Entwicklungsländer die entscheidende Voraussetzung für das Weiterbestehen einer auf den Grundsätzen der

Charter der Vereinten Nationen ruhenden, menschlich und völkerrechtlich organisierten Gesellschaft ist, durch Verkündung der Ersten Entwicklungsdekade im Jahre 1961 das Signal für große, weltweite Anstrengungen gegeben.

Dieses Entwicklungsprogramm fand seine Fortsetzung in der Zweiten Entwicklungsdekade, deren Strategie von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 24. Oktober 1970 beschlossen wurde. Anlässlich dieser Beschlussfassung hat Österreich eine Erklärung abgegeben, wonach es — vorbehaltlich einer weiteren günstigen Wirtschaftsentwicklung — bemüht sein werde, bis zum Jahre 1980 das Hauptziel der Zweiten Entwicklungsdekade zu erfüllen, das darin besteht, Entwicklungshilfe im Gesamtausmaß von 1% des Bruttonationalprodukts zu leisten.

Damit hat sich Österreich zu einer Politik verpflichtet, die darauf angelegt ist, eine gerechtere und sinnvollere Wirtschafts- und Sozialordnung in der Welt herbeizuführen.

Weiters besteht für Österreich ein bedeutendes Interesse an der Leistung bilateraler Entwicklungshilfe deshalb, weil ihm alle jene historischen, politischen, wirtschaftlichen, persönlichen und sprachlichen Bindungen fehlen, welche die ehemaligen Kolonialmächte in ihren neugestalteten Beziehungen zu den Entwicklungsländern ins Spiel zu bringen vermögen. Eine koordinierte und gezielte Entwicklungshilfepolitik der Republik Österreich stellt daher ein vielseitiges und den Entwicklungsländern gegenüber derzeit fast einziges Instrument dar, durch eine einvernehmliche aktive Einschaltung in die Entwicklungsvorhaben dieser Länder eine österreichische Präsenz zu schaffen, das österreichische Image in

fernste Länder zu projizieren und bei der Vergabe der Hilfe die Glaubwürdigkeit der österreichischen Neutralitätspolitik weiter zu erhärten.

Im Sinne dieser Politik wurde das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bolivien am 29. März 1972 in La Paz unterzeichnet.

Zweck der von Österreich und Bolivien gemeinsam zu errichtenden und durch zwei Jahre gemeinsam zu führenden Schule ist die Heranbildung von Aufsichtspersonal für den bolivianischen Bergbau. Dies soll durch die Schulung von etwa 30 bis 40 Lehrgangsteilnehmern in zwei Jahreslehrgängen nach einem einvernehmlich zwischen dem österreichischen Leiter und den zuständigen bolivianischen Stellen ausgearbeiteten Lehrplan erreicht werden. Die erfolgreichen Absolventen werden ein Abgangszeugnis erhalten, das sie als Absolventen einer Technischen Mittelschule, geeignet zur Ausübung von Bergbauarbeiten in Bolivien, qualifiziert.

Der Straßen- und Eisenbahnknotenpunkt Oruro liegt inmitten des Erzabbaugebietes, in welchem eine größere Anzahl von Bergbaubetrieben ansässig ist. Nachdem ein österreichischer Experte an Ort und Stelle die fachlichen und materiellen Voraussetzungen für die Errichtung und Führung einer derartigen Ausbildungsstätte zu prüfen hatte und feststellen konnte, daß derzeit ein echter Bedarf an einer Berufsschule für Bergbau vorhanden ist, wurde das eigentliche Projekt in Angriff genommen. Die

Bedeutung einer solchen Ausbildungsstätte in Bolivien, dessen Exporte zu 95% und dessen Staatseinnahmen zu 85% auf Mineralien basieren, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die auf österreichischer Seite vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des Ausbildungswesens, aber auch gleichzeitig auf jenem des Bergbauwesens können wesentlich zu einer Rationalisierung und zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des bolivianischen Bergbaues beitragen. Die österreichische Aktivität auf diesem Ausbildungssektor ist aber auch dahingehend zu beurteilen, daß von den heranzubildenden Fachkräften, welche mit österreichischen Geräten und Einrichtungen vertraut gemacht werden, ein Multiplikatoreffekt erwartet werden kann, ein Umstand, der für die österreichische Maschinen- und Werkzeugindustrie von nicht zu verkennender Bedeutung sein kann.

Nach zweijährigem Betrieb durch Österreich ist die Übertragung des Schulbetriebes an die bolivianischen Stellen zur Weiterführung vorgesehen. Zu diesem Zweck ist in Aussicht genommen, geeignete bolivianische, entsprechend vorgebildete Kräfte in Österreich an der Berufsschule in Leoben als Stipendiaten heranzubilden.

Die Gesamtkosten des Projektes werden mit 6,272.900'—S beziffert, wovon etwas mehr als die Hälfte, nämlich 3,592.900'—S auf Österreich entfallen. Die Finanzierung des auf Österreich entfallenden Anteils erfolgt ausschließlich aus Mitteln der bilateralen Technischen Hilfe.

I. Seitens Boliviens wird die Finanzierung übernommen für

a) die Beistellung eines geeigneten Schulgebäudes mit einem Wert von zirka	2,000.000'—S
b) die Einrichtung des Schulgebäudes in der Höhe von zirka	200.000'—S
c) die Betriebskosten, wie Beheizung, Beleuchtung sowie für den Verwaltungsaufwand usw. zirka	130.000'—S
d) die Gehaltskosten für das bolivianische Lehr- und Verwaltungspersonal zirka	350.000'—S
	<u>2,680.000'—S</u>

II. Die aus Mitteln der österreichischen Entwicklungshilfe für die Einrichtung der Bergbauschule zu erbringenden Leistungen umfassen:

A. Sachleistungen:

1. Beistellung von Lehrmitteln und Unterrichtsbehelfen (laut Spezifikation im Expertengutachten unter Berücksichtigung von Preis-erhebungen in Österreich)	180.000'—S
2. Geräte und Werkzeuge für die Werkstättenabteilungen (laut Zusammenstellung des Projektträgers)	935.000'—S
3. Frachtkosten	125.000'—S
	<u>1,240.000'—S</u>

Der Projektträger übernimmt die Lieferung der Lehrmittel und Werkstätten-einrichtungen zu reinen Selbstkosten ohne Berücksichtigung einer Handels-spanne.

12

1209 der Beilagen

B. Personalkosten

(Brutto, inklusive Familien- und Kinderzulagen)

1. Schulleiter		
Gehalt monatlich 35.000 ⁰ — S		
für 24 Monate	840.000 ⁰ — S	
2. 2 Ausbildner		
Gehalt monatlich à 28.000 ⁰ — S		
für 24 Monate	1,344.000 ⁰ — S	
3. Flugkosten für 6 Personen		
einschließlich Ehefrau		
Hin- und Rückflug	150.000 ⁰ — S	
4. Kranken- und Unfallversicherung		
pro Person und Monat 350 ⁰ — S	18.900 ⁰ — S	2,352.900 ⁰ — S
Gesamtkosten des österreichischen Beitrages		<u>3,592.900⁰— S</u>

Eine im Herbst 1972 durch einen aus Österreich entsandten Experten durchgeführte Überprüfung des Ausbildungsvorhabens ergab, daß eine Ergänzung bzw. Vorbereitung der an der Bergbauschule in Oruro (Bolivien) durchzuführenden zweijährigen Lehrgänge durch kürzere, praxisnahe, dezentralisierte Fortbildungskurse, für welche die Schule das Zentrum bilden würde, sinnvoll wäre. Gedacht ist an Spezialkurse in Bohren, Sprengen, Grubenzimmerung, Grubenelektrik u. ä., die in verschiedenen Minen des Bergwerksdistrikts Oruro durchgeführt werden könnten. Die zwischen Ende 1972 und Anfang 1974 geführten zwischenstaatlichen Verhandlungen haben zur Akkordierung des Textes eines Zusatzabkommens über die Abhaltung derartiger Spezialkurse geführt. Die Finanzierung der österreichischerseits zu erbringenden Personal- und Sachleistungen erfolgt gleichfalls aus Mitteln der bilateralen Entwicklungshilfe. Die errechneten Kosten der Abhaltung derartiger Kurse während zwei Jahren belaufen sich auf 3,300.000⁰— S, wovon die bolivianische Seite als Eigenleistung den Betrag von 950.000⁰— S aufbringt, sodaß sich für die österreichische Entwicklungshilfeleistung ein Betrag von 2,350.000⁰— S ergibt. Dieser Betrag deckt die Beistellung von Ausrüstungsgegenständen und Geräten aus Österreich, die Gehälter der beiden österreichischen Ausbilder (samt allen Zulagen), deren Kranken- und Unfallversicherung, Reisekosten sowie die Kosten der Projektvorbereitung ab.

II. Besonderer Teil**A. Zum Abkommen:****Zu Art. 2:****Abs. 1:**

Dieser Absatz legt das Ausbildungsziel dieser Ausbildungsstätte dar und stellt fest, daß das Ausbildungsziel, nämlich die Heranbildung von

Aufsichtspersonal für den bolivianischen Bergbau, in zwei Jahreslehrgängen erreicht wird. Der zirka ein Jahr vor Beginn des Ausbildungsbetriebes nach Bolivien entsandte derzeitige österreichische Leiter der Ausbildungsstätte hat in Zusammenarbeit mit der Corporación Minera de Bolivia (Verwaltungsgesellschaft der staatlichen Minen) jenen auf die Ausbildung von bolivianischen Bergleuten (Steigern) abgestimmten Lehrplan erstellt und die Lehrstoffaufteilung vorgenommen. Der Lehrplan umfaßt die Unterweisung in praktischen Bergwerksarbeiten unter Anwendung moderner Bergbaumethoden, aber auch insbesondere in den Fächern Physik, Chemie, Geologie und Prospektion. Die Zahl der Teilnehmer an zwei Jahreslehrgängen wird insgesamt 30 bis 40 betragen.

Abs. 2:

Dieser Absatz bestimmt, daß die Ausbildung nach einem einvernehmlich zwischen dem österreichischen Leiter der Ausbildungsstätte und den zuständigen bolivianischen Stellen ausgearbeiteten Lehrplan erfolgen wird. Bei mangelndem Einvernehmen entscheidet über die Aufnahme der Unterrichtsfächer betreffend das spezifische Bergbauwesen in den Lehrplan der österreichische Leiter der Ausbildungsstätte.

Abs. 3:

In diesem Absatz werden die Voraussetzungen dargelegt, welche die Bewerber um eine Aufnahme in die Ausbildungsstätte nachweisen müssen. Diese Aufnahmebedingungen wurden im Einvernehmen mit der bolivianischen Unterrichtsbehörde festgelegt und bestehen im Nachweis über die Absolvierung einer Grundschule sowie einer mehrjährigen Erfahrung als Bergmann. Geistige und körperliche Eignung sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung sind gleichfalls erforderlich.

Abs. 4:

Dieser Absatz stellt fest, daß die Ausbildung und ihr Abschluß gemäß den bezüglichlichen bolivianischen Vorschriften erfolgen. Ein diesen Vorschriften entsprechendes Zeugnis qualifiziert den Erwerber als Absolvent einer Technischen Mittelschule, geeignet zur Ausübung von Bergbauarbeiten in Bolivien.

Zu Art. 3:**Abs. 1:**

Dieser Absatz behandelt die Leistungen der Republik Österreich im Rahmen dieses Projektes der Technischen Hilfe.

Die lit. a und b legen zunächst die von Österreich zu erbringenden Personalleistungen fest, die für die Dauer von zwei Jahren ab Aufnahme des Lehrbetriebes in der Entsendung von drei Ausbildern, einschließlich des österreichischen Leiters der Ausbildungsstätte, nach Oruro sowie in dem Aufwand für Gehälter, Auslandszulagen, Reisekosten sowie Kranken- und Unfallversicherung der Ausbilder und ihrer Familienangehörigen bestehen.

Der auf Grund seiner Vorbildung als graduierter Montantechniker eingesetzte österreichische Leiter der Ausbildungsstätte führt den Unterricht vorwiegend in den theoretischen Fächern, während den beiden weiteren österreichischen Ausbildern fast ausschließlich die Unterweisung im praktischen Abbaubetrieb obliegt.

Das Österreichische Lateinamerika-Institut als Projektträger fungiert als Dienstgeber des österreichischen Ausbilder-Teams, schließt die Dienstverträge und trifft Vorsorge für den nötigen Kranken-, Unfall- und Invaliditätsschutz.

Lit. c enthält die von Österreich gewährten Sachleistungen, welche in der Beistellung der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Ausbildungsstätte nötigen einmaligen Ausstattung an Lehrmaschinen, Lehrmitteln, Unterrichtsbehelfen, Geräten und Werkzeugen für den theoretischen und praktischen Unterricht frei Oruro, via Arica (Chile) bestehen.

Abs. 2:

Die von Österreich gemäß Abs. 1 lit. c dieses Artikels beigestellte Ausstattung steht der Ausbildungsstätte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und geht zwei Jahre nach Inbetriebnahme gleichzeitig mit der Übernahme der Ausbildungsstätte durch die Corporación Minera de Bolivia in deren Eigentum über. Diese Bestimmung entspricht der bisher geübten Praktik im Falle eines integrierten Technischen Hilfe-Projektes, bei dem österreichische Fachkräfte während eines bestimmten Zeitraumes die Unter-

weisung in modernen Abbaumethoden unter Zuhilfenahme von spezifischen österreichischerseits beigestellten Geräten und Werkzeugen zu übernehmen haben.

Zu Art. 4:

Dieser Artikel enthält die seitens der Republik Bolivien zu erbringenden Personalleistungen. So hat Bolivien gemäß lit. a einen Ko-Direktor sowie ein für die spätere Übernahme der Ausbildungsstätte entsprechend geeignetes Personal, das den österreichischen Ausbildern bei ihrer Tätigkeit zur Seite steht, und gemäß lit. b Angestellte und Hilfskräfte zur klaglosen Aufrechterhaltung des Lehr-, Werkstätten- und Verwaltungsbetriebes der Ausbildungsstätte zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. 5:**Abs. 1:**

Die von der Republik Bolivien im Rahmen dieses Projektes zu übernehmenden Sachleistungen werden in diesem Absatz festgelegt. Zu diesen Sachleistungen gehört gemäß lit. a und b die Beistellung eines aufgeschlossenen Grundstückes sowie der für die Unterbringung der Ausbildungsstätte geeigneten Baulichkeiten samt Nebengebäuden mit den entsprechenden Räumen für Verwaltung, Unterricht, Werkstätten, Freizeitgestaltung und den erforderlichen sanitären und elektrischen Anlagen. Wenngleich seitens der Republik Österreich die Beistellung der für den Betrieb der Ausbildungsstätte nötigen einmaligen Ausstattung vor allem an Lehrmaschinen und Unterrichtsbehelfen gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. c zu erfolgen hat, werden die für die Unterbringung der Ausbildungsstätte erforderlichen Baulichkeiten von der Republik Bolivien den Zwecken der Ausbildungsstätte entsprechend auszustatten und einzurichten sein.

Lit. d bestimmt, daß die Kosten des laufenden Betriebes der Ausbildungsstätte, insbesondere für Instandhaltung und Reparatur von Gebäuden, Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeugen, für Dienstleistungen und schließlich alle Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstigen Ausgaben für Transport, Wasser, Elektrizität, Treibstoff und Telefon von der Republik Bolivien zu übernehmen sein werden.

Die lit. c und e behandeln die bolivianischen Leistungen im Zusammenhang mit dem Einsatz des österreichischen Ausbilder-Teams, welchem demnach geeignete und angemessen eingerichtete Wohnungen mit der nötigen Energie- und Wasserversorgung oder aber eine adäquate Wohnungszulage in bar zur Verfügung zu stellen sind. Für eine allenfalls erforderlich werdende ärztliche Betreuung, Spitalspflege und chirurgische

Behandlung (ausgenommen Zahnchirurgie und Zahnersatz) übernimmt Bolivien die auflaufenden Kosten.

Abs. 2:

Im Falle von Verletzungen und Erkrankungen, die sich die österreichischen Ausbilder in Ausübung ihrer Pflichten zuziehen, sowie bei Todesfällen verpflichtet sich Bolivien zu einer darüber hinausgehenden besonderen Leistungsübernahme.

Die in diesem Absatz sowie in Abs. 1 lit. c und e enthaltenen Verpflichtungen werden üblicherweise von Entwicklungsländern, in denen Experten wirken, übernommen und die diesbezüglichen Verträge über Expertenentsendungen enthalten vielfach derartige Bestimmungen.

Zu Art. 6:

Abs. 1:

Hier wird festgelegt, daß die Ausbildungsstätte vom österreichischen Direktor mit Unterstützung des seitens der Republik Bolivien beizustellenden Ko-Direktors geleitet wird, daß aber gewisse Unterschiede im Verantwortungsbereich der beiden vorgenannten Ausbildungsleiter zu bestehen haben. Demzufolge trägt der österreichische Direktor für alle Angelegenheiten des österreichischen Ausbilder-Teams sowie für die technische Ausbildung der Lehrgangsteilnehmer die Verantwortung. Um das bolivianische Personal in die Lage zu versetzen, zwei Jahre nach Inbetriebnahme die Führung der Ausbildungsstätte zu übernehmen, zählt dessen Ausbildung bzw. Fortbildung zu den vordringlichen Aufgaben des österreichischen Direktors.

Abs. 2:

In diesem Absatz wird bestimmt, daß der österreichische Direktor die Verantwortung vornehmlich für den technischen Bereich trägt. Diese Verantwortung bezieht sich in technischen Fragen auch auf die Erteilung von Weisungen an das bolivianische Lehrpersonal. Hinsichtlich des Unterrichtes steht dem österreichischen Direktor in anderen als in technischen Gegenständen keine Kompetenz zu. Andererseits obliegt ihm die finanzielle Gebarung der Ausbildungsstätte.

Abs. 3:

Der österreichische Direktor hat weiters ein Mitbestimmungsrecht bei der Aufnahme und Entlassung von Lehrgangsteilnehmern und leitet auch die Aufnahms- und Abschlußprüfungen. Schließlich obliegt ihm die Beurteilung der Lehrgangsteilnehmer im Einvernehmen mit dem bolivianischen Ko-Direktor auf Grund der einschlägigen bolivianischen Ausbildungsrichtlinien.

Zu Art. 7:

Dieser Artikel enthält verschiedene Verpflichtungen der Republik Bolivien, die sich auf die von Österreich gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. c beizustellende Ausstattung beziehen.

Abs. 1:

Es wird bestimmt, daß die Übernahme der oben angeführten von Österreich beizustellenden Ausstattung durch die Republik Bolivien in Oruro erfolgt.

Abs. 2:

Dieser Absatz behandelt die Schaffung der technischen Voraussetzungen seitens der Republik Bolivien für die Installierung und Inbetriebnahme vor allem der österreichischerseits beizustellenden Geräte und Werkzeuge. Die Aufstellung, Installierung und Wartung der Geräte und Werkzeuge wird vom österreichischen Ausbilder-Team unter Heranziehung der vorgesehenen bolivianischen Ausbilder als gleichzeitige Einschulung vorgenommen, wofür jedoch die Kosten von Bolivien getragen werden.

Abs. 3:

Die Republik Bolivien verpflichtet sich, die von der Republik Österreich für die Durchführung dieses Projektes beigestellte Ausstattung und die im Zusammenhang damit vom österreichischen Ausbilder-Team für die Durchführung seiner Aufgabe benötigten Unterrichtsbehelfe von sämtlichen Einfuhrabgaben sowie allen sonstigen Abgaben und Steuern, einschließlich Hafengebühren, staatlichen, regionalen und kommunalen Abgaben zu befreien. Hierbei handelt es sich um eine Bestimmung, die bei Lieferung von Gegenständen an Entwicklungsländer im Rahmen von Technische-Hilfe-Aktionen stets angewendet wird.

Abs. 4:

Hier wird festgelegt, daß Bolivien für die von Österreich gelieferte Ausstattung vom Zeitpunkt ihres Einlangens in Oruro die Kosten der Versicherung für Feuer, Haftpflicht und Diebstahl trägt.

Zu Art. 8:

Dieser Artikel enthält verschiedene Verpflichtungen der Republik Bolivien gegenüber den österreichischen Ausbildern.

Abs. 1:

Die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechen im wesentlichen den von den Entwicklungsländern auf Grund internationaler Übung den Experten der Vereinten Nationen und einzelner Industriestaaten zugebilligten Ausnahmen und

Vergünstigungen. Die Gewährung dieser Ausnahmen und Vergünstigungen und der damit verbundenen Erleichterungen entspringt dem großen Interesse Boliviens an der Entsendung österreichischer Ausbilder und stellt außerdem eine von Österreich erwartete Voraussetzung für deren Beistellung dar.

Die einzelnen Bestimmungen dieses Absatzes dürfen nachstehend erläutert werden:

Zu lit. a:

Diese Bestimmung verpflichtet Bolivien, den österreichischen Ausbildern, ihren Familienangehörigen und sonstigen zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, wie insbesondere dem Dienstpersonal, jederzeit und abgabefrei die Ein- und Ausreise zu bewilligen sowie die für die Durchführung dieses Projektes erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen zu gewähren.

Zu lit. b:

Diese Bestimmung sieht die Ausstellung eines Ausweises für ausländische Funktionäre (CRENCIALES), der den österreichischen Ausbildern die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben erleichtern sowie die österreichischen Ausbilder als Angehörige des im Zusammenhang mit diesem Projekt Technische Hilfe gewährenden Staates legitimieren soll, durch Bolivien vor.

Zu lit. c:

Hier wird die Abgaben- und Kautionsfreiheit von zum persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenständen anlässlich ihrer Einfuhr und Ausfuhr sowie deren gebühren- und abgabefreie Inbetriebnahme und Benützung vorgesehen. Zu diesen Gegenständen gehören u. a. ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Waschmaschine, ein Fernseh- und Rundfunkgerät, erforderlichenfalls Medikamente sowie Kinder- und Diätahrungsmittel, welche die Ausbilder mit Rücksicht auf die meist schwierigen klimatischen und sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bolivien für sich, ihre Familienangehörigen und sonstigen zum Hausstand gehörenden Personen zur Sicherstellung einer zumutbaren und standesgemäßen Lebensführung benötigen.

Zu lit. d:

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, daß den österreichischen Ausbildern und deren Familien derselbe Schutz zugestanden wird, wie er Experten internationaler Organisationen von gleichem Rang in Bolivien gewährt wird.

Dies ist nicht nur eine billige und gerechte Bestimmung, sondern auch eine Regelung, die vor allem im Interesse der persönlichen Sicherheit der österreichischen Ausbilder und ihrer Familien gelegen ist.

Abs. 2:

Dieser Absatz sieht die Haftung der Republik Bolivien für alle Schäden vor, die die österreichischen Ausbilder bei Durchführung dieses Projektes einem Dritten zufügen, sowie deren Schad- und Klagloshaltung. Auch diese Regelung liegt im berechtigten Interesse und Ansehen der österreichischen Ausbilder. Hingegen steht der Republik Bolivien ein Rückgriffsanspruch gegen die österreichischen Ausbilder dann zu, wenn der Schaden von diesen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

Abs. 3:

Durch diese Bestimmung übernimmt schließlich die Republik Bolivien die Haftung für alle Schäden, die durch den Betrieb dieses Projektes entstehen. Hiebei handelt es sich um eine bei zwischenstaatlichen Abkommen, denen ähnlich gelagerte Projekte zugrunde liegen, übliche Haftungsbestimmung.

Zu Art. 9:

Gemäß diesem Artikel wird die Republik Bolivien dafür sorgen, daß die Corporación Minera de Bolivia die Führung der Ausbildungsstätte zwei Jahre nach Betriebsaufnahme übernimmt und jene widmungsgemäß in Eigenregie weiterführt. Nach einer österreichischen Präsenz von zwei Jahren an dieser Ausbildungsstätte wird es Bolivien ermöglicht, Wissen und Können durch den Einsatz der österreichischen Ausbilder, aber auch unter Verwendung der beigestellten Geräte und Werkzeuge zu erwerben. Nach zwei Jahren wird der bolivianische Lehrkörper befähigt sein, den Ausbildungsbetrieb dieser Ausbildungsstätte nach österreichischen Grundsätzen und alleinverantwortlich weiterzuführen.

Zu Art. 10:

Diese Bestimmung enthält die Verpflichtung der beiden vertragschließenden Staaten zum gegenseitigen Informationsaustausch über die Durchführung der in diesem Abkommen übernommenen Verpflichtungen.

Zu Art. 11:

Eine Vereinbarung der Ausdehnung des persönlichen Anwendungsbereiches des gegenständlichen Abkommens enthält dieser Artikel dahingehend, daß es auch auf diejenigen österreichischen Experten, welche bereits vor seinem Inkrafttreten im Rahmen der österreichisch-bolivianischen Zusammenarbeit für dieses Projekt in Bolivien tätig sind, Anwendung findet.

Zu Art. 12:

Die Bestimmung, daß bei der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Abkommens allenfalls auftretende Streitigkeiten auf diplomati-

schem Wege beigelegt werden sollen, erscheint als eine einfache und zu einer raschen Beilegung einer solchen Angelegenheit führende Regelung.

B. Zum Zusatzabkommen:

Zu Art. I:

Aus diesem Artikel geht hervor, daß die im Rahmen des projektsbezogenen zwischenstaatlichen Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Bolivien vom 29. März 1972 durchgeführte Ausbildungsaktion in einer modifizierten, den besonderen personellen Verhältnissen im bolivianischen Bergbau entsprechenden Art durch Abhaltung praxisnaher Fortbildungskurse ergänzt bzw. fortgesetzt wird. Als Stützpunkt und Verwaltungsstelle für die dezentralisiert in den einzelnen bolivianischen Minen durchgeführten praxisnahen Fortbildungskurse sowie für die Vermittlung des theoretischen Fachwissens wird die im Zuge der vorangegangenen Ausbildungsaktion errichtete Bergbauschule in Oruro, dem Zentrum des wichtigsten Bergbaudistriktes Boliviens, fungieren.

Zu Art. II:

In diesem Artikel wird auf das Ausbildungsziel der Fortbildungsaktion eingegangen. Dem besonderen Anliegen der bolivianischen Stellen wird in der Weise Rechnung getragen, daß jeweils in dreimonatigen Kursen die Bergleute mit den für den zeitgemäßen Betrieb einer Mine wichtigsten, vor allem mit den praktischen Tätigkeiten wie Bohren, Sprengen, Grubenzimmerung, Grubenelektrik usw. unmittelbar an ihrer Arbeitsstelle, nämlich in den einzelnen Minen vertraut gemacht werden.

Zu Art. III:

Dieser Artikel stellt fest, daß die Fortbildungskurse unmittelbar in den Minen selbst und zwar vor allem in jenen abgehalten werden, die von der Verwaltungsgesellschaft der bolivianischen staatlichen Minen, der Corporación Minera de Bolivia (COMIBOL), betrieben werden. Diese Ausbildungsaktion soll jedoch dazu beitragen, den Ausbildungsstand des gesamten bolivianischen Bergbaues zu verbessern. Unter der Voraussetzung, daß die COMIBOL zustimmt, werden daher auch Bergleute einzelner ausgesuchter privater Minen diese Fortbildungskurse besuchen können.

Zu Art. IV:

Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich auf die Auswahl der an den Fortbildungskursen teilnehmenden Bergleute. Demnach wählen zwar die zuständigen bolivianischen Stellen die an den Kursen teilzunehmenden Bergleute aus, dem

österreichischen Kursleiter steht jedoch das Recht zu, auf das Ausbildungsniveau insofern Einfluß zu nehmen, daß er einzelne zur Aufnahme vorgesehene Teilnehmer zurückweisen oder vom Kursbesuch ausschließen kann, wenn er die Gründe hierfür angibt.

Nach erfolgreichem Abschluß eines Kurses wird dem jeweiligen Teilnehmer eine Bestätigung ausgestellt, die für seinen weiteren Berufsweg allenfalls opportun sein kann.

Zu Art. V:

Abs. 1:

Im Rahmen der österreichischen Hilfsaktion besteht die Personalleistung in der Beistellung von zwei österreichischen Instruktoren auf die Dauer von zwei Jahren. Einer der beiden wird die Funktion eines Kursleiters innehaben. Bei dieser Fortsetzungsaktion werden zwei bestens qualifizierte österreichische Fachkräfte eingesetzt, die über ausreichende einschlägige Erfahrungen in Bolivien verfügen. Bei der Festsetzung ihrer Gehälter und der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge wurde unter anderem auch darauf Bedacht genommen, daß die Durchführung der Fortbildungskurse an sie erhöhte physische, aber auch psychische Anforderungen in den einzelnen 4000 m hoch gelegenen Minen stellt.

Abs. 2:

Die Bestimmungen dieses Absatzes beziehen sich auf die österreichischerseits zu erbringende Sachleistung, wobei die im Rahmen der vorangegangenen Ausbildungsaktion gelieferten Lehrmittel und Geräte nunmehr auch für die Fortbildungskurse Verwendung finden werden. Es werden lediglich einzelne spezifische Bergbaumaschinen und Werkzeuge beigestellt, sowie Lehrbehelfe, die für die praxisnahe Ausbildung benötigt werden. Für diese österreichischerseits beizustellende Ausrüstung werden die Fracht- und Versicherungskosten bis Oruro finanziert. Auch diese zusätzlichen Ausrüstungsgegenstände werden nach Ablauf von zwei Jahren ab Aufnahme des Kursbetriebes in das Eigentum der Republik Bolivien übergehen.

Zu Art. VI:

Dieser Artikel behandelt die Eigenleistung der bolivianischen Seite zur Durchführung dieser Ausbildungsaktion, welche im einzelnen vorsieht, daß auf bolivianische Kosten Hilfsinstruktoren dem österreichischen Zwei-Mann-Ausbilderteam zur Seite gestellt werden. Es erweist sich als vorteilhaft, geeignete Absolventen des vorangegangenen Zwei-Jahres-Lehrganges heranzuziehen, welche mit den österreichischerseits vermittelten Lehrmethoden bereits vertraut sind.

Gemäß Z. 2 dieses Artikels hat die bolivianische Seite die zur Fortführung der Fortbildungskurse erforderlichen Lehrräume zur Verfügung zu stellen und die Betriebskosten hierfür zu tragen, wobei, wie bereits im Art. I erwähnt, die vom vorangegangenen Zwei-Jahres-Lehrgang vorhandene Baulichkeit in Oruro als Verwaltungsstelle sowie die seinerzeit beigestellten Maschinen und Geräte weiter verwendet werden.

Gemäß den Bestimmungen in den folgenden Ziffern dieses Artikels wird festgelegt, daß die in Bolivien auflaufenden, als lokale Kosten zu bezeichnenden Aufwendungen, wie die Bereitstellung von Transportmitteln für die österreichischen und bolivianischen Instruktoren und von angemessenen Wohnräumen für das österreichische Instruktorenteam und die hierfür auflaufenden Betriebskosten, bolivianischerseits zu tragen sind. Weiters wird den österreichischen Instruktoren die medizinische Betreuung mit Ausnahme von zahnärztlichen Operationen und Zahnersatz

in den medizinischen Einrichtungen der COMIBOL gewährt. Schließlich werden die österreichischerseits gelieferten Ausrüstungsgegenstände für die Ausbildungskurse von der Entrichtung von Zöllen und sonstigen Abgaben in Bolivien befreit.

Zu Art. VII:

Was die Abgabenbefreiung, Beachtung der Immunitäten und anderer Erleichterungen für die österreichischen Instruktoren anlangt, wird in diesem Artikel auf die Bestimmungen des bereits unterzeichneten Abkommens vom 29. März 1972 verwiesen, welche auch für dieses Zusatzabkommen Geltung haben.

Zu Art. VIII:

Gemäß diesem Artikel werden auf diplomatischem Wege etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Durchführung dieses Zusatzabkommen beigelegt werden können.